

Befristeter Arbeitsvertrag für Weiterbildungsphase in Hausarztpraxis (Praxisassistentenz)

Vertragsparteien

Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin (WHM)

Weissenbühlweg 8, 3007 Bern

Arbeitgeberin

und

Dr. med. Name Adresse PA.

Arbeitnehmer

1. Ingress

Der Zweck des vorliegenden Arbeitsvertrags ist der Verleih des Assistenzarztes an den Lehrpraktiker (Weiterbildungsstätte) im Rahmen einer Praxisassistentenz.

2. Dauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2024 und endet ohne Kündigung am 30. Juni 2024.

Die Probezeit dauert 1 Monat. Während der Probezeit kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen auf das Ende einer Woche gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag, die Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR) vorbehalten, nicht mehr gekündigt werden.

Kann die Weiterbildung infolge Austritts des Lehrpraktikers aus der Praxis nicht mehr gewährleistet werden, gilt dies als wichtiger Grund für eine Vertragsauflösung.

Lehrpraktiker und Assistenzarzt verpflichten sich, eine allfällige Kündigung während der Probezeit oder aus wichtigen Gründen gegenüber dem Aufsichtsgremium des Programms Praxisassistentenz Kanton Bern schriftlich zu begründen. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages haben sowohl der Lehrpraktiker als auch der Assistenzärztin die Pflicht, umgehend die Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin („Stiftung WHM“) schriftlich zu informieren. Sie haften für die finanziellen Folgen (fälschlicherweise ausbezahlte Löhne), falls die Meldung unterbleibt.

3. Arbeitsort

Der Arbeitsort ist folgende Arztpraxis:

Name LP und Adresse Praxis

4. Arbeitszeit

Das Arbeitspensum beträgt 100%. Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 50 Stunden bei einem Pensum von 100%. Zusätzlich ist pro zwei Monate ein Wochenend-Notfalldienst zulässig (ohne Anrechnung an die Höchstarbeitszeit).

Allfällige Überstunden und Überzeit werden mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert. Ist eine Kompensation nicht möglich, werden die Überstunden ohne Zuschlag am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt.

5. Stellvertretung

Eine Stellvertretungszeit kann frühestens einem Monat nach Stellenantritt beginnen.

Die Stellvertretungstage ohne direkte Betreuung dürfen pro 6 Monate Praxisassistenten nicht mehr als 4 Wochen ausmachen (WBO Art. 34). Bei Stellvertretung durch den Assistenzarzt muss ein anderer Hausarzt / eine andere Hausärztin auf Abruf verfügbar sein.

Stellvertretungen in der letzten Woche der Praxisassistenten sind ausgeschlossen.

6. Pflichten der Assistenzärztin

Für die Pflichten des Assistenzarztes gilt das Pflichtenheft des BIHAM.

Für Assistenzärzte / Assistenzärztinnen werden von der Stiftung WHM regelmässig Praxisführungskurse von jeweils einem Tag Dauer angeboten. Diese sollen den Erfahrungsaustausch über die Arbeit in der Praxis ermöglichen. Gleichzeitig werden verschiedene Themen zur Praxisführung vertieft behandelt. Die Teilnahme an mindestens einem dieser Kurse wird erwartet.

7. Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

Ist der Assistenzarzt infolge (ärztlich bestätigtem) Unfall oder Krankheit an der Arbeit verhindert, hat er grundsätzlich Anspruch auf die Leistungen der Unfall- bzw. Krankentaggeldversicherung. Es gilt folgendes:

- Voller Lohn während den ersten 60 Tagen
- Anschliessend Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes gemäss Merkblatt Versicherungen

Im Krankheitsfall muss die Stiftung WHM nach 30 Tagen mittels Zustellung der Arbeitsunfähigkeitszeugnisse informiert werden.

Bei Unfällen ist die Stiftung WHM umgehend zu informieren.

Leistungen der Einrichtung der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeld- bzw. der Unfallversicherung werden an die Leistungen bei Krankheit oder Unfall angerechnet.

8. Ferien

Der Assistenzarzt hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr (pro rata temporis).

9. Feiertage

Der Assistenzarzt hat Anspruch auf bezahlte Feiertage. Diese Feiertage richten sich mit Ausnahme des 1. Augusts (Bundesfeiertag) nach den kantonalen Vorschriften, welche für die Weiterbildungsstätte gelten. Der arbeitsfreie Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellter arbeitsfreier Tag und demnach lohnzahlungspflichtig.

10. Freitage

Der Assistenzarzt hat Anspruch auf folgende bezahlte Absenzen:

- | | |
|---|--------|
| • Eigene Hochzeit / Eintragung Partnerschaft | 2 Tage |
| • Todesfall in der Familie (Ehegattin / Ehegatte, eingetragene Partnerin eingetragener Partner, Kind) | 3 Tage |
| • Tod eines Eltern-, Schwiegereltern- oder Geschwisterteils | 1 Tag |
| • Umzug des eigenen Haushalts, sofern kein Stellenwechsel damit verbunden ist | 1 Tag |

Fällt eine Absenz auf einen arbeitsfreien Tag, so kann er nicht kompensiert werden.

Die vorstehend aufgeführten Freitage können nur im Zeitpunkt des entsprechenden Ereignisses gewährt werden.

Einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden wird an einem Freitag eine Zeitgutschrift entsprechend der an diesem Tag ausgefallenen Arbeitszeit gewährt.

11. Lohn

Die Stiftung WHM zahlt dem Assistenzarzt den Lohn gemäss Lohn- und Beitragsinformationen.

Vom Bruttogehalt werden die folgenden Beiträge in Abzug gebracht:

- Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
- Pensionskassenbeiträge gemäss den statutarischen Bestimmungen der Vorsorgestiftung vsao.
- Häftiger Prämienanteil für die Krankentaggeldversicherung
- Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung

12. Spesen

Als Spesenentschädigung stehen dem Assistenzarzt folgende Leistungen zu:

- Kilometerentschädigung bei der Verwendung des eigenen Autos bei Hausbesuchen und Notfalleinsätzen CHF 0.70 pro km
- Entschädigung für Unterkunft CHF 60.00 pro Nacht, falls es nötig ist infolge Notfalldienstes in der Region des Lehrpraktikers (Umkreis 15 km) zu übernachten (und die Unterkunft nicht von diesem / dieser zur Verfügung gestellt wird).

Allfällige Spesenentschädigungen werden mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt. Dazu ist per Mitte des letzten Anstellungsmonats der Stiftung WHM die Spesenabrechnung unterschreiben einzureichen.

13. Versicherungen

Das beiliegende Merkblatt über Versicherungen bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Folgende Versicherungspflichten obliegen der Stiftung WHM:

- Berufliche Vorsorge
- Unfallversicherung
- Krankentaggeld-Versicherung
- Vollkaskoversicherung für das Auto des Assistenzarztes
- Berufshaftpflicht

14. Sorgfaltspflicht

Der Assistenzarzt verpflichtet sich, die anvertrauten Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu verrichten.

15. Weisungen

Weisungen der Stiftung WHM und des Lehrpraktikers sind zu befolgen. Während der Praxis-assistenz muss sich der Assistenzarzt nach der Betriebsordnung und den Gepflogenheiten der Weiterbildungsstätte richten.

16. Rechtliche Grundlage

Das Pflichtenheft Assistenzarzt ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages und wird als Beilage angefügt.

Darüber hinaus ist Schweizer Recht anwendbar (Art. 319 ff. OR).

17. Gerichtsstand

Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder am Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig (Art. 34 Abs. 1 ZPO). Zusätzlich ist für verliehene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer das Gericht am Ort der Geschäftsniederlassung des Verleihers, mit welchem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, zuständig (Art. 34 Abs. 2 ZPO). Auf diese Gerichtsstände kann die arbeitnehmende Partei zum Voraus nicht verzichten (Art. 35 Abs. 1 Bst. d ZPO).

Ort, Datum

Ort, Datum

Bern, Datum

**Stiftung zur Förderung der Weiterbildung
in Hausarztmedizin (WHM)**

Sarina Keller
Geschäftsführerin

Der Assistenzarzt

Dr. med. Name

Beilagen

- Lohn- und Beitragsinformationen
- Pflichtenheft BIHAM Assistenzarzt
- Merkblatt Versicherungen
- Spesenliste